

Helsinki, den 23. April 2008 Dok.: MB/17/2008 endgültig¹

BESCHLUSS ÜBER DIE FESTLEGUNG VON RECHTSMITTELVERFAHREN GEGEN EINE PARTIELLE ODER VOLLSTÄNDIGE ABLEHNUNG EINES ANTRAGS AUF VERTRAULICHE BEHANDLUNG GEMÄSS ARTIKEL 118 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006

(Vom Verwaltungsrat verabschiedetes Dokument)

¹ Zuletzt geändert am 1. April 2012 (Aktualisierung des Anhangs durch Dok.: ED/25/2012)

DER VERWALTUNGSRAT DER EUROPÄISCHEN CHEMIKALIENAGENTUR –

gestützt auf Artikel 118 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (nachstehend "REACH-Verordnung"),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 118 Absatz 2 und Artikel 119 Absatz 2 der REACH-Verordnung schützen die geschäftlichen Interessen von Personen, die der Agentur Informationen übermitteln.
- (2) Gemäß Artikel 118 Absatz 3 der REACH-Verordnung sind Rechtsmittelverfahren gegen eine partielle oder vollständige Ablehnung eines Antrags auf vertrauliche Behandlung festzulegen.
- (3) Es müssen Bestimmungen zur Durchführung von Artikel 118 Absatz 3 der REACH-Verordnung festgelegt werden, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1 Anwendungsbereich

Dieser Beschluss legt die Bestimmungen fest, nach denen Registranten im Sinne der REACH-Verordnung einen Rechtsbehelf einlegen können, wenn die Europäische Chemikalienagentur (nachstehend "die Agentur") einen in ihrem Registrierungsdossier gestellten Antrag auf vertrauliche Behandlung vollständig oder partiell abgelehnt hat.

Artikel 2 Ablehnung eines Antrags auf vertrauliche Behandlung

Eine Entscheidung der Agentur über die Ablehnung eines Antrags auf vertrauliche Behandlung wird dem Registranten schriftlich, gegebenenfalls in elektronischer Form, mitgeteilt und weist ihn auf sein Recht hin, innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Entscheidung eine Überprüfung bei der Agentur zu beantragen.

Die betreffenden Informationen werden nicht veröffentlicht, bevor die Frist für den Überprüfungsantrag abgelaufen ist oder die Agentur eine Entscheidung über den Überprüfungsantrag getroffen hat.

Artikel 3 Überprüfungsantrag

Jede Entscheidung über die partielle oder vollständige Ablehnung eines Antrags auf vertrauliche Behandlung kann innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Entscheidung angefochten werden. Dazu muss der Agentur ein Überprüfungsantrag vorgelegt werden.

Überprüfungsanträge bezüglich einer Entscheidung über die Ablehnung eines Antrags auf vertrauliche Behandlung müssen schriftlich unter Angabe der Gründe für den Überprüfungsantrag eingereicht werden und alle zusätzlichen Informationen enthalten, die diese Gründe belegen. Die Adressen für die Einreichung der Überprüfungsanträge sind im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführt. Der Direktor kann bei Bedarf die Aktualisierung des Anhangs beschließen.

Nach der Registrierung des Überprüfungsantrags wird unverzüglich eine schriftliche Eingangsbestätigung, gegebenenfalls in elektronischer Form, an den Registranten versandt.

Artikel 4 Bearbeitung von Überprüfungsanträgen

Die Agentur trifft innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Registrierung des Überprüfungsantrags eine Entscheidung bezüglich des Antrags.

Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich, gegebenenfalls in elektronischer Form, übermittelt und weist ihn auf sein Recht hin, beim Gericht erster Instanz Klage zu erheben oder gegebenenfalls beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde einzulegen.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Entscheidung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Artikel 6 Veröffentlichung

Diese Entscheidung wird auf der Website der Agentur veröffentlicht.

ANHANG

ADRESSEN FÜR DIE EINREICHUNG VON ÜBERPRÜFUNGSANTRÄGEN BEZÜGLICH ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DIE ABLEHNUNG EINES ANTRAGS AUF VERTRAULICHE BEHANDLUNG

Betrifft der Überprüfungsantrag eine Entscheidung über die vollständige oder partielle Ablehnung eines Antrags auf vertrauliche Behandlung gemäß Artikel 119 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ist der Antrag wie folgt einzureichen:

Mit dem Web-Formular unter folgender Adresse:

https://comments.echa.europa.eu/comments_cms/RequestForReview.aspx

Per Fax an: + 358 9 6861 8933

Betrifft der Überprüfungsantrag entweder eine Entscheidung über die Ablehnung der Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder eine Entscheidung der Agentur, ihre Entscheidung über die Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung auf Grundlage neuer Informationen gemäß Artikel 24 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zurückzunehmen oder zu ändern, ist der Antrag wie folgt einzureichen:

Mit dem Web-Formular unter folgender Adresse:

https://comments.echa.europa.eu/comments cms/RequestForReviewACN.aspx

Per Fax an: + 358 9 6861 8934

In beiden Fällen kann der Antrag auch per Post an folgende Adresse gesandt werden:

European Chemicals Agency (ECHA) Executive Director P.O. Box 400 FI-00121 Helsinki